

A-Gutachten

Handlungsabschnitt 1: Geschehen im Inneren des Stadions am 13.07.2016

A. §§ 185, 194 I 1 StGB

Die Angaben des Zeugen KK Müller, der Beschuldigte Fedor Kaptulksi (K) habe gegenüber den Beamten der Polizeikette im Stadioninneren mehrmals „acab“ geäußert, geben Anlass, einen hinreichenden Tatverdacht wegen einer Beleidigung gem. §§ 185, 194 I 1 StGB zu prüfen.

Ein hinreichender Tatverdacht liegt dabei immer dann vor, wenn aufgrund des gesamten Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der zur Verfügung stehenden Beweismittel eine überwiegende Verurteilungswahrscheinlichkeit des Beschuldigten anzunehmen ist.

I.

Dies setzt zunächst voraus, dass in der Aussage „acab“ ein rechtswidriger Angriff auf die Ehre, also eine Missachtung des ~~ethischen oder sozialen~~ Werts, einer anderen Person zu erblicken ist. Dies ist unter Berücksichtigung aller Begleitumstände aus der Sicht eines verständigen Dritten vorzunehmen.

Insofern hat der Beschuldigte glaubhaft eingeräumt mehrfach „acab“ gerufen zu haben. Auch die glaubhafte Aussage des Zeugen KK Müller bestätigt diese Einlassung. Allerdings ließ sich K dahingehend ein, dass er mit der Verwendung des Akronyms „acab“ nicht „all cops are bastard“, sondern „acht Cola acht Bier“ gemeint habe, was definitiv nicht den Tatbestand der Beleidigung erfüllen könnte. Jedoch stellt sich seine Einlassung in diesem Punkt als bloße Schutzbehauptung dar. Denn im Zeitpunkt der Äußerung befand sich K nicht mehr im Stadionblock, sondern im Stadioninneren auf dem Weg zum Spielfeld, wo es keinen Getränkestand gibt, geschweigenen eine Person, die seine vermeintliche Getränkebestellung entgegennehmen sollte.

Problematisch ist aber, dass K seinen eigenen Angaben und der Aussage des Zeugen KK Müller nach, nicht gegenüber einem bestimmten Polizeibeamten „acab“ äußerte, sondern lediglich der Gesamtheit gegenüber der Gesamtheit an Polizeibeamten. Schutzgut des § 185 StGB ist hingegen der Achtungsanspruch einer individualisierten Person und nicht einer Berufsgesamtheit, so dass die sog. „Kollektivbeleidigung“ nicht unter § 185 StGB fällt, sofern sie

gut vertretbar

nicht auch ein individualisierendes Element hat, was vorliegend nicht der Fall ist, so dass das Verhalten des K sich als nicht tatbestandsmäßig erweist.

II.

Doch auch im Übrigen liegt kein wirksamer Strafantrag gem. § 194 I 1 StGB vor. Denn antragsberechtigt ist gem. §§ 77 I, 194 I 1 StGB lediglich der „Verletzte“. Da der anzeigerstattende KK Müller aber noch nicht einmal im Polizeiblock stand, gegenüber dem K „acab“ äußerte, liegt selbst dann – wenn man die tatbestandsmäßigkeit von K's Verhalten annehmen wolle – kein wirksamer Strafantrag durch den Verletzten vor. KK Müller war nicht Adressat von K's Äußerungen.

B. § 123 I StGB

Ob das Stürmen des Stadions den Tatbestand eines Hausfriedensbruchs gem. § 123 I StGB erfüllt kann dahinstehen, da jedenfalls nicht der erforderliche Strafantrag nach § 123 II StGB gestellt wurde.

C. Ergebnis zum Handlungsabschnitt 1

Es besteht kein hinreichender Tatverdacht gegen K hinsichtlich einer verfolgbaren Straftat im Handlungsabschnitt 1.

Handlungsabschnitt 2: Geschehen im Bahnhof Rehlingen-Siersburg am 13.07.2016

A. §§ 255, 253 I, II StGB

Die Einlassung K's, dass er gegenüber dem Verstorbenen Maus äußerte er werde ihm „die Fresse polieren und sein bisschen Gehirn in einzelnen Atomen aus ihm herausprügeln“, wenn er ihm nicht die Kutte gebe, geben Anlass einen hinreichend Tatverdacht wegen einer räuberischen Erpressung gem. §§ 255, 253 I, II StGB zu prüfen.

I.1.

Die seitens des K eingeräumte Aussage, dass er dem Verstorbenen Maus die Fresse polieren und sein bisschen Hirn in einzelnen Atomen aus ihm herausprügeln werde, wenn dieser ihm nicht die Kutte gebe, stellt das Inaussichtstellen eines künftigen Übels für das Leben des Verstorbenen Maus dar, auf das K unmittelbar Einfluss zu haben vorgibt. Es liegt daher eine qualifizierte Drohung im Sinne des § 255 StGB vor. Die Einlassung des K ist insofern auch glaubhaft, da keine Anhaltspunkte vorliegen, warum K in Bezug auf dieser selbstbelastenden Aussage die Unwahrheit sagen sollte, wenn ihm ein Aussageverweigerungsrecht zusteht.

2.

In der Besitzübermittlung der Kutte an K ist auch ein tatbestandsmäßiger Erpressungserfolg, also eine Handlung zu erblicken. Richtigerweise bedarf es nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch keiner Vermögensverfügung, also den von einer Restfreiwilligkeit getragenen Entschluss des Genötigten, für die Annahme eines Erpressungserfolgs.

3.

Vorliegend liegt der erpressungsspezifische Zusammenhang auch vor. Denn K hat die qualifizierte Drohung ausgesprochen, um den Verstorbenen Maus zu einer Herausgabe der Kutte zu bewegen. Die tatsächliche Übergabe stand zudem in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu dem Erpressungserfolg (Besitzübergang).

4.

Es liegt auch ein Vermögensnachteil zulasten des Verstorbenen Maus vor. Denn nach dem Grundsatz der Gesamtsaldierung ist das Vermögen des Verstorbenen Maus infolge des Erpressungserfolgs, also dem Besitzübergang, geschmälert und nicht kompensiert worden. Zivilrechtliche Herausgabeansprüche gegenüber K führen dabei nicht zu einer Kompensation des Besitzverlusts.

5.

✓ K handelte auch vorsätzlich und mit der Absicht rechtswidriger und stoffgleicher Bereicherung.

II.

✓ Mangels Rechtfertigungs- und Schuldauusschließungsgründen liegt daher ein hinreichender Tatveracht gegen K vor hinsichtlich einer räuberischen Erpressung gem. §§ 255, 253 I, II StGB.

B. §§ 240 I, II, 241 I, 246 I StGB

Die tateinheitlich mitverwirklichten §§ 240 I, II, 241 I StGB treten im Wege der Spezialität hinter der räuberischen Erpressung zurück. Die mitverwirklichte Unterschlagung gem. § 246 I StGB tritt im Wege formeller Subsidiarität zurück.

C. § 249 I StGB

Ein hinreichender Tatverdacht hinsichtlich eines Raubes gem. § 249 I StGB scheidet aus, da aufgrund eines tatbestandsausschließenden Einverständnisses des Verstorbenen Maus in den Gewahrsamswechsel keine Wegnahme anzunehmen ist. Denn nach der Rechtsprechung ist die Annahme eines tatbestandsausschließenden Einverständnisses nach dem objektiven Tatgepräge zu ermitteln. Insofern liegt ein tatbestandsausschließendes Einverständnis vor, wenn sich der Beschuldigte, wie vorliegend, die Sache herausgeben lässt.

F. § 212 I StGB

Insbesondere die Einlassung K's, dass er dem Verstorbenen Maus eine Glasscherbe in den Oberschenkel gestoßen habe und dieser daraufhin verblutet ist, geben Anlass einen hinreichenden Tatverdacht gegen K wegen Totschlags gem. § 212 I StGB zu prüfen.

I.1.

Der objektive Tatbestand liegt vor. Christian Maus, ein anderer Mensch, ist tot. Auch ließ sich K geständig ein, dass er den Verstorbenen Maus mit einer Glasscherbe in den Oberschenkel stieß, was insofern auch von dem Zeugen Glaub bekundet wurde. Diese Handlung war ausweislich des Berichts der Gerichtsmedizin des UK Homburgs vom 19 Juli 2016 auch ursächlich für das Verbluten des Verstorbenen Maus und letztlich des Todeseintritts.

2.

Fraglich ist aber insofern, ob K auch den erforderlichen Tötungsvorsatz hatte. Unter dem Vorsatz versteht man das Wissen und Wollen um die Tatbestandsverwirklichung. Dabei haben die drei Vorsatzformen (Absicht, Kenntnis und billigende Inkaufnahme) gemeinsam, dass der Täter den Erfolgseintritt für möglich gehalten haben muss (sog. Möglichkeitstheorie).

Insofern ließ sich K dahingehend ein, dass er den Stich zwar absichtlich vornahm und es ihm egal war, was er dem Verstorbenen Maus damit antue. Jedoch habe er dabei nicht bedacht, dass dieser infolge des Stichs versterben könne. Diese Aussage ist unter Berücksichtigung der übrigen Tatumstände glaubhaft. Denn zum einen erfolgte der Stich in den Oberschenkel, also eine Körperpartie bei denen Verletzungen seltener einen letalen Verlauf haben als beispielsweise Stiche in die Brust- oder Halspartie. Insofern ist K zu glauben, dass er im Zeitpunkt der Tathandlung nicht davon ausging, den Verstorbenen Maus lebensgefährlich zu verletzen. Zum anderen liegt auch kein Beweismittel vor, dass eine abweichende Beurteilung der Glaubhaftigkeit K's Einlassung in Frage stellen würde.

✓

K handelte daher ohne Tötungsvorsatz.

II.

Damit scheidet ein hinreichender Tatverdacht aus.

G. § 227 I StGB

✓ Allerdings gibt insbesondere die Einlassung des K auch Anlass einen hinreichenden Tatverdacht wegen einer Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 227 I StGB zu prüfen.

I.1.

Denn der Grundtatbestand (§§ 223, 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB) dieser Erfolgsqualifikation ist jedenfalls in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt. Denn der Stich mit einer Glasscherbe stellt eine üble unangemessen Behandlung sowie die Hervorrufung eines pathologischen Zustandes dar. Zudem handelt es sich bei der Glasscherbe um ein gefährliches Werkzeug, da diese nach ihrer objektiven Beschaffenheit und ihres konkreten Einsatzes durch K geeignet ist erhebliche Verletzungen an dem Verstorbenen Maus herbeizuführen. Allerdings liegt nicht die Qualifikation nach § 224 I Nr. 5 StGB vor. Denn eine lebensgefährdende Behandlung ist richtigerweise nur dann anzunehmen, wenn eine abstrakte Lebensgefahr von der konkreten Tathandlung ausgeht. Wenn man eine konkrete Lebensgefahr ausreichen ließe, so würde dies die tatbestandlichen Grenzen zu einem versuchten Totschlag gem. §§ 212 I, 22, 23 StGB verwässern. Aber eine solche abstrakte Lebensgefährlichkeit ist bei Stichen in die Beinpartie eines Menschen eben nicht anzunehmen.

sonst abstrakt
als auch
konkret
geeignet.

2.

Die schwere Folge, der Tod eines anderen Menschen, liegt auch vor.

3.

K kann auch der objektive Fahrlässigkeitsvorwurf in Bezug auf den Eintritt der schweren Folge gemacht werden. Denn dass ein Stich in die Beinpartie zu einer Durchtrennung der Hauptschlagader führen kann, ist objektiv vorhersehbar. Auch hat K die im Verkehr erforderliche Sorgfalt objektiv durch den Stich außer Acht gelassen.

4.

Da der Erfolgseintritt auch gerade durch die Stiche, also die Körperverletzungshandlung, eingetreten ist, liegt auch der gefahrspezifische Zusammenhang für § 227 I StGB vor.

II.

Fraglich ist indes, ob K aus Notwehr gehandelt hat und insofern gem. § 32 I StGB gerechtfertigt gewesen ist.

1.

Dies setzt zum einen voraus, dass eine Notwehrlage bestand, also ein rechtswidriger Angriff auf ein Individualrechtsgut des K von dem Verstorbenen Maus ausging. Ein Angriff durch den Verstorbenen Maus, also ein menschliches Handeln, das auf eine unmittelbare Rechtsgutsverletzung abzielt, liegt vor. Dieser saß zum Ende der Schlägerei auf dem Brustkorb des fixierten K, schlug auf dessen Gesicht ein und begann diesen zu würgen, was sowohl K als auch die Zeugen KK Meyer und Glaub bestätigen.

Fraglich ist indes, ob dieser Angriff rechtswidrig gewesen ist. Denn insofern könnte der Verstorbene Maus seinerseits bei Vornahme dieser Handlungen gerechtfertigt gewesen sein. Insofern kommen als Rechtfertigungsgründe § 32 StGB, § 127 I 1 StPO und § 859 BGB in Betracht. Es liegen im Sinne dieser Vorschriften auch jeweils Rechtfertigungslagen vor (entweder ließe sich auf die noch nicht beendete räuberische Erpressung in Bezug auf die Kutte oder die sich daraus entwickelte Schlägerei abstellen). Jedoch haben die vorgenannten Rechtfertigungsgründe gemeinsam, dass die Notwehrhandlung auch erforderlich gewesen sein muss, um den Angriff auf das Individualrechtsgut zu unterbinden. Insofern ist auszuführen, dass der Verstorbene Maus K bereits am Boden fixiert hatte. Eine Gefahr für die körperliche Integrität des Maus ging von

K nicht mehr aus. Auch war K mit der Fixierung nach § 127 I 1 StPO bereits vorläufig festgenommen und die Besitzwehr nach § 859 I BGB hinreichend gesichert. Die darauffolgenden Schläge und das Würgen waren daher nicht mehr von den Rechtfertigungsgründen gedeckt, so dass diese im Sinne des § 32 II StGB rechtswidrig gewesen sind.

— Es lag daher eine Notwehrlage zugunsten von K vor.

2.

Zum anderen müsste der Stich mit der Glasscherbe auch eine geeignete, erforderliche und gebotene Verteidigung gewesen sein. An der Geeignetheit bestehen infolge des Tatverlaufs keine Bedenken. Auch stand K kein gleichgeeignetes rechtsgutschonenderes Mittel zur Verfügung. Ausweislich der eigenen Einlassung und der Aussage des Zeugen Glaub hatte K infolge der Fixierung keine Möglichkeit den Schlägen und dem Würgen zu entkommen. Auch eine Wegdrehen des Kopfes schlug fehl.

Fraglich ist aber, ob eine Notwehrprovokation des K vorlag und er nach wertender Betrachtung im Sinne eines abgestuften Schutzkonzepts zunächst die Flucht hätte ergreifen und erst bei Fehlschlägen dieser zu einer Schutz- und dann zu einer Trutzwehr hätte übergehen dürfen. Dies ist der Fall, wenn ein sozial-ethisch missbilligenswertes Vorverhalten den Verstorbenen Maus unmittelbar zu dessen konkreten Angriffen veranlasst hat. Bei Zugrundelegung dieses Maßstabs ist ein solches sozial-ethisch missbilligenswertes Vorverhalten in der vorangegangenen räuberischen Erpressung zu erblicken. Allerdings stehen die Einschränkungen nach der Notwehrprovokation ihrerseits auch unter dem Vorbehalt des Möglichen. Wenn dem provozierenden K keine Möglichkeit zur Flucht oder zur Schutzwehr verbleiben, bleibt es ihm auch bei einer Notwehrprovokation weiterhin möglich, zur Trutzwehr überzugehen, ohne den Rechtfertigungsgrund aus § 32 StGB zu verlieren. So liegt es wie bereits geschrieben auch im vorliegenden Fall. K war am Boden fixiert und hatte keine andere Möglichkeit die Angriffe des Verstorbenen Maus zu beenden. Zudem unterließ dieser die Schläge und das Würgen auch nicht, obwohl K ihm die Zurückgabe der Kette in Aussicht stellte.

✓ Im Ergebnis liegt daher eine rechtmäßige Notwehrhandlung des K vor.

3.

K handelte auch mit dem subjektiven Rechtfertigungselement und ist daher nach § 32 I StGB gerechtfertigt.

III.

Ein hinreichender Tatverdacht scheidet daher wegen § 227 I StGB aus.

H. §§ 223, 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB, § 222 StGB

Wegen der Rechtfertigung scheidet auch ein hinreichender Tatverdacht wegen einer gefährlichen Körperverletzung aus.

Dasselbe muss auch gelten, sofern man bei der Tathandlung einer fahrlässigen Tötung gem. § 222 StGB auf den Stich mit der Glas-
scheibe abstellen würde.

I. § 222 StGB

*Sach-
gebarung.*

Allerdings könnte K, indem er die Notwehrlage provoziert hat, einer fahrlässigen Tötung gem. § 222 StGB in Verbindung mit den Grundsätzen der „actio illicita in causa“ hinreichend tatverdächtig sein.

Dies setzt nach den Grundsätzen der nicht unumstrittenen actio illicita in causa voraus, dass sich das Verhalten des Notwehrübenden K in einen rechtswidrigen Veranlassungs- und einen rechtmäßigen Notwehrteil auftrennen lässt. Zwar war die Veranlassung der Notwehrsituation, die räuberische Erpressung in Bezug auf die Kutte, rechtswidrig und sogar strafbewehrt gem. §§ 255, 253 StGB. Jedoch wurde diese Veranlassungstat bei wertender Betrachtung von der sich anschließenden Schlägerei dergestalt überholt, dass sich die Veranlassungstat nicht in der gerechtfertigten Tat fortgesetzt hat und der Pflichtwidrigkeitszusammenhang entfallen ist. Insofern scheidet ein hinreichender Tatverdacht aus.

J. § 231 I StGB

Allerdings könnte ein hinreichender Tatverdacht gegen K hinsichtlich der Beteiligung an einer Schlägerei gem. § 231 I StGB anzunehmen sein.

I.1.

Vorliegend handelte es sich um eine körperliche Auseinandersetzung von fünf bis sechs Personen, mithin eine Schlägerei im Sinne des § 231 I StGB

2.

M, ein anderer Mensch, ist auch verstorben. Fraglich ist nur insofern, ob der erforderliche ursächliche Zusammenhang zwischen der Schlägerei und dem Todeseintritt besteht. Hierfür spricht, dass die Auseinandersetzung zwischen K und dem Verstorbenen Maus die Fortsetzung der Schlägerei darstellte, auch wenn die anderen Beteiligten bereits die Flucht ergriffen hatten. Dies entspricht auch gerade dem Sinn und Zweck der Vorschrift, welche die Gefährlichkeit von Schlägereien und die draus resultierenden Eskalationspotentiale verhindern soll. Unbeachtlich ist auch, dass der Tod infolge einer Notwehrhandlung herbeigeführt wurde, da § 231 I StGB auch gerade davor schützen soll, dass die Schlägerei in dergestalt eskaliert, dass Notwehrhandlungen erforderlich sind.

3.

K war auch an dieser Schlägerei beteiligt, da er anwesend gewesen ist und Verletzungsbeiträge der eigenen Einlassung nach erbracht hat.

4. Mangels des Ausschließungsgrundes nach § 231 II StGB und einschlägiger Schuldausschließungsgründe liegt daher ein hinreichender Tatverdacht vor.

verurteilt

K. Gesamtergebnis

Es besteht daher nur ein hinreichender Tatverdacht gegen K in Bezug auf eine räuberische Erpressung gem. §§ 255, 253 I, II StGB und der Beteiligung an einer Schlägerei gem. § 231 I StGB. Zwar stehen diese Taten in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang. Jedoch beruhen sie nicht auf einem einheitlichen Tentschluss und richten sich gegen verschiedene Rechtsgüter, so dass Tatmehrheit im Sinne von § 53 StGB anzunehmen ist.

B-Gutachten

I. Anklageerhebung

Wie ausgeführt besteht ein hinreichender Tatverdacht in Bezug auf die räuberische Erpressung auf die Beteiligung an einer Schlägerei, so dass insofern die öffentliche Anklage gem. § 170 I StPO zu erheben ist.

In Bezug auf die eigenständige prozessuale Tat im Stadioninneren am 13 Juli 2016 ist das Verfahren teilweise einzustellen gem. § 170 II StPO und ein Einstellungsbescheid auszufertigen gem. § 171 S. 1 StPO. Dieser muss allerdings, da der Antragsteller KK Müller nicht der Verletzte ist, keine Rechtsmittelbelehrung enthalten im Sinne des § 172 StPO.

II. Zuständigkeit

Da es sich bei den vorliegenden Taten um Vergehen und Verbrechen handelt, aber aufgrund fehlender Vorstrafen und dem geringen Wert der Kutte nicht auf eine Straferwartung von mehr als vier Jahren zu schließen ist, ist das Amtsgericht – Schöffengericht – gem. § 1 StPO in Verbindung mit § 28 GVG sachlich zuständig.

Örtlich zuständig ist sowohl das Amtsgericht Saarlouis als Gericht des Tatorts gem. § 7 I StPO, als auch das Amtsgericht Homburg als das Gericht des Wohnsitzes des K gem. § 8 I StPO. Aus prozessökonomischen Erwägungen, es ist für den K besser zu erreichen, so dass auf eine schnellere Verfahrensdurchführung zu schließen ist, wird das Amtsgericht Homburg gewählt.

III. Einziehung

Als Tatertrag im Sinne des § 73 I StGB ist zu beantragen, die Kutte einzuziehen. Als Tatmittel ist auch zu beantragen die Glasscherbe gem. § 73 I StGB einzuziehen.

IV. Untersuchungshaft

Es ist kein Haftbefehl gem. § 125 I StPO zu beantragen, da es jedenfalls an einem Haftgrund mangelt. Ernsthaft in Betracht käme

✓ nur der Haftgrund der Fluchtgefahr gem. § 112 II Nr. 2 StPO. Jedoch droht dem K keine empfindliche Haftstrafe, die ihn zu einer Flucht und der Aufgabe seiner sozialen Verbindungen (z.B. zu seinem Verein, Freunden und Bekannten) veranlassen wird. Auch geht er einer Arbeit nach.

V. Notwendige Verteidigung

✓ Es liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung gem. § 140 I Nr. 1, Nr. 2 StPO vor, so dass ihm gem. § 141 II 1 Nr. 4 StPO spätestens bei der Erklärung über die Anklageschrift nach § 201 StPO ein Pflichtverteidiger zu bestellen ist.

Staatsanwaltschaft Saarbrücken

Az.: [der Akte nicht zu entnehmen]

Vfg.

1. Das Verfahren wird hinsichtlich der Äußerung „ACAB“ eingestellt gem. § 170 II StPO, Ausfertigung eines Einstellungsbescheids nach folgendem Entwurf: [erlassen].
2. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.
3. Anklage nach beiliegendem Entwurf mehrfach ausfertigen und eine Ausfertigung zur Handakte nehmen.
4. U.m.A.
dem Amtsgericht Homburg – Schöffengericht-
zusenden.

[Unterschrift StA]

Staatsanwaltschaft Saarbrücken

Az.: [aus der Akte nicht ersichtlich]

Saarbrücken, der 8. August 2016

Der Beschuldigte **Fedor Katapulksi**,
geboren am 13. Januar 1979 in Dresden,
Staatsangehörigkeit: deutsch, Familienstand: ledig,
wohnaft: Bexbacherstr. 267, 66424 Homburg,

nicht vorbestraft,

wird angeklagt,
in Rehlingen-Siersburg

am 13. Juli 2016

durch zwei selbständige Handlungen

1. in der Absicht sich zu Unrecht zu bereichern, einen Menschen unter der Anwendung einer Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für den Leib zu einer Handlung genötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten einen Nachteil zugefügt zu haben,

2. sich an einer Schlägerei beteiligt zu haben, durch die der Tod eines anderen Menschen verursacht worden ist,

indem er,

gegen 21 Uhr in der Bahnhofsvorhalle des Bahnhofgebäudes Rehlingen-Siersbach,

1. dem Geschädigten Christian Maus die Hände auf die Schultern legte und gegenüber diesem lautstark äußerte, dass er ihm die Fresse polieren und sein bisschen Gehirn in einzelnen Atomen aus

ihm herausprügeln werden, wenn dieser ihm nicht die Kutte mit einem Zeitwert von ca. EUR 20 mit der Aufschrift „Scheiß FCH – wir ficken euch“ herausgebe, um sie für sich zu behalten, was den Geschädigten Maus daraufhin veranlasste, diesem die Kutte auch herauszugeben,

2. sich anschließend mit ca. 4 bis 5 weiteren unbekannt gebliebenen Personen gegenseitig schlug, sodann bei einem Fluchtversuch aufgrund des Eintreffens der Polizei stolperte, woraufhin der Geschädigte Maus die Gelegenheit nutzte, den Beschuldigten am Boden zu fixieren, ihn zu schlagen und zu würgen, so dass der Beschuldigte diesen daraufhin mit einer Glasscherbe in den Oberschenkel stach, so dass die Hauptarterie durchtrennt wurde und der Geschädigte Maus in dieser Folge verstarb.

Verbrechen und Vergehen gem. §§ 231 I, 253 I, II, 255, 53 StGB,

Die Einziehung der Kutte und der Glasscheibe wird beantragt werden (§§ 73 I, 74 I StGB).

Beweismittel:

1. Einlassung des Beschuldigten
2. Zeugen
 - PHK Anton, KK Homburg SG1
 - KK Müller, Bundespolizei Bexbach
 - PK Meyer, Bereitschaftspolizei Saarbrücken
 - Jürgen Glaub, Saarbrücken
3. Objekte des Augenscheins
 - Kutte mit der Aufschrift „Scheiß FCH – wir ficken euch“
 - Glasscheibe
4. Urkunden
 - Attest des Beschuldigten
 - Forensischer Bericht der Gerichtsmedizin des UK Homburg

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen und Termin zur Verhandlung vor dem

Amtsgericht Homburg – Schöffengericht –

anzuberaumen

sowie dem Beschuldigten einen Pflichtverteidiger beizuordnen.

[Unterschrift StA]

A- Gedanken:

Die wesentlichen Problembereiche werden
genauer und ganz übermäßig sehr gründ-
lich behandelt. Von kleineren Schwächen
abgesehen können die Aussagen in gut
begreifbarer Form zusammengefasst werden.

B- Gedanken:

im wesentlichen ok

ein sehr schöne
Arbeit

gut (BP)

